

Brüssel, den 27. Oktober 1995
(OR. f)

11099/95

LIMITE

PECOS 167

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

des Präsidenten und des Ministerpräsidenten der Republik Lettland, Herrn Guntis ULMANIS
und Herrn Maris GAILIS

vom 13. Oktober 1995

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Javier SOLANA

Betr.: ANTRAG LETTLANDS AUF BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Sehr geehrter Herr Präsident,

entsprechend dem vom lettischen Parlament gefaßten Beschluß dürfen wir Ihnen hiermit den
Antrag Lettlands auf Beitritt zur Europäischen Union gemäß Artikel O des Vertrags über die
Europäische Union übermitteln.

(Schlußformel)

gez. Guntis ULMANIS

Maris GAILIS

11100/95

LIMITE

PECOS 168

EINLEITENDER VERMERK

des Generalsekretariats

vom 27. Oktober 1995

für den RAT

Nr. Vordokument: 11099/95

Betr.: BEITRITTSANTRAG LETTLANDS

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 haben der Präsident und der Ministerpräsident der Republik Lettland (Herr Guntis ULMANIS und Herr Maris GAILIS) im Namen der lettischen Regierung den Antrag auf Beitritt ihres Landes zur Europäischen Union gestellt [Dok. 11099/95 PECOS 167].

Dem Rat wird vorgeschlagen zu beschließen, die in Artikel O des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren einzuleiten.

Im Anschluß an diesen Beschluß wird der Präsident des Rates das in der Anlage enthaltene Schreiben an den Präsidenten und den Ministerpräsidenten der Republik Lettland richten.

Empfänger:

- S.E. Herr Guntis ULMANIS
Präsident der
Republik Lettland

- S.E. Herr Maris GAILIS
Ministerpräsident der
Republik Lettland

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 27. Oktober 1995 mit dem Antrag der Republik Lettland auf Beitritt zur Europäischen Union zu bestätigen

Ich habe dieses Schreiben unverzüglich an die Mitglieder des Rates weitergeleitet.

Ich darf Sie davon unterrichten, daß der Rat auf seiner Tagung vom 30. Oktober 1995 beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel O des Vertrags über die Europäische Union, welches die Anhörung der Kommission vorsieht, einzuleiten. Dieser Artikel sieht außerdem die Zustimmung des Europäischen Parlaments vor.

(Schlußformel)

gez.

Der Präsident des Rates

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2011****zum Antrag der Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Jeder europäische Staat, der die Werte der Europäischen Union achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- (2) Die Republik Kroatien hat beantragt, Mitglied der Europäischen Union zu werden.
- (3) In ihrer Stellungnahme vom 20. April 2004 zu Kroatien ⁽¹⁾ hat die Kommission bereits ihre Ansicht zu bestimmten wesentlichen Aspekten der im Zusammenhang mit diesem Antrag aufkommenden Fragen geäußert.
- (4) Der Europäische Rat von Kopenhagen im Juni 1993 legte die zu erfüllenden Beitrittskriterien fest, die Anleitung für den Beitrittsprozess und die regelmäßigen Bewertungen der Bereitschaft Kroatiens für die Mitgliedschaft durch die Kommission geben. Den politischen Kriterien zufolge muss Kroatien für institutionelle Stabilität als Garant für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten sorgen; diese Anforderungen sind nun im Vertrag über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Nach den wirtschaftlichen Kriterien sind eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, erforderlich. Das besitzstandsbezogene Kriterium betrifft die Fähigkeit zur Erfüllung der mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen und dem Unionsrecht ergeben, und zur Übernahme der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Dynamik der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für den Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.
- (5) Die Bedingungen für die Teilnahme der westlichen Balkanländer am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess wurden am 31. Mai 1999 vom Rat festgelegt — dazu zählen u. a. die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die regionale Zusammenarbeit.
- (6) Im Dezember 2006 kam der Europäische Rat überein, dass eine auf Konsolidierung, Konditionalität und Kommunikation gestützte Erweiterungsstrategie, verbunden mit der Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, die Grundlage für einen erneuerten Konsens über die Erweiterung bildet.
- (7) Die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge wurden auf einer Konferenz von den Mitgliedstaaten und Kroatien ausgehandelt. Diese Verhandlungen wurden im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen geführt, der für die Eröffnung und den Abschluss von Kapiteln strikte Bedingungen vorsieht. Die Verhandlungen wurden am 30. Juni 2011 abgeschlossen und die vereinbarten Bestimmungen sind fair und angemessen.
- (8) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union erkennt Kroatien ohne Vorbehalt den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft einschließlich aller darin genannten Ziele, aller seit ihrem Inkrafttreten gefassten Beschlüsse und aller in Bezug auf die Entwicklung und Stärkung der Europäischen Union und dieser Gemeinschaft getroffenen Entscheidungen an.

⁽¹⁾ KOM(2004) 257 endgültig.

- (9) Ein Grundzug der durch diese Verträge eingeführten Rechtsordnung besteht darin, dass einige ihrer Vorschriften und einige von den Institutionen verabschiedeten Rechtsakte unmittelbar anwendbar sind, dass das Unionsrecht Vorrang vor jeglichen einzelstaatlichen Vorschriften hat, mit denen es in Konflikt geraten könnte, und dass Verfahren für die einheitliche Auslegung des Unionsrechts bestehen. Der Beitritt zur Europäischen Union setzt die Anerkennung des bindenden Charakters dieser Bestimmungen voraus, deren Einhaltung für die Gewährleistung der Wirksamkeit und Einheit des Rechts der Union unabdingbar ist.
- (10) Die Kommission ist der Ansicht, dass Kroatien die politischen Kriterien erfüllt und geht davon aus, dass Kroatien die wirtschaftlichen und den Besitzstand betreffenden Kriterien bis zum 1. Juli 2013 erfüllen und für die Mitgliedschaft bereit sein wird. Die Mitgliedschaft setzt die dauerhafte Wahrung der Werte, auf die sich die Union gründet, sowie die Entschlossenheit, diese zu fördern, voraus.
- (11) Kroatien hat einen hohen Vorbereitungsstand für die Mitgliedschaft erreicht. Die Kommission fordert Kroatien auf, seine Anstrengungen bei der Anpassung an den Besitzstand beizubehalten und seine Verwaltungskapazitäten weiter zu stärken, auch durch nachhaltige Fortschritte bei seiner Reform der öffentlichen Verwaltung. Die Kommission wird die Erfüllung sämtlicher seitens Kroatiens im Zuge der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich jener, die vor dem Beitrittsdatum erfüllt sein müssen, und seine anhaltenden Vorbereitungen für die Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verantwortung zum Zeitpunkt des Beitritts weiterhin sorgfältig überwachen. Hierbei stehen insbesondere die von Kroatien im Bereich der Justiz, der Korruptionsbekämpfung und der Grundrechte, im Bereich des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit einschließlich des Grenzmanagements sowie im Bereich der Wettbewerbspolitik eingegangenen Verpflichtungen im Mittelpunkt. Stellt die Kommission im Verlauf dieser Überwachung Probleme fest, die von Kroatien nicht beseitigt werden, sendet sie der kroatischen Regierung rechtzeitig Warnschreiben zu und kann dem Rat vorschlagen, bereits vor dem Beitritt angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Kommission behält sich ebenfalls das Recht vor, die verschiedenen im Beitrittsvertrag enthaltenen Schutzklauseln sowie den besonderen Mechanismus für staatliche Beihilfen für die kroatische Schiffbau- und Stahlindustrie geltend zu machen.
- (12) Die Kommission fordert die kroatischen Behörden auf, die Übersetzung und Revision des Besitzstands bis zum Beitrittsdatum abzuschließen, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung der EU-Vorschriften zu gewährleisten.
- (13) Eines der Ziele der Europäischen Union ist die Stärkung der Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen.
- (14) Die Erweiterung der Europäischen Union durch den Beitritt Kroatiens wird zu mehr Stabilität, Freiheit und Wohlstand in Europa beitragen. Es wird davon ausgegangen, dass Kroatien auch künftig eine aktive Rolle bei der regionalen Zusammenarbeit im westlichen Balkanraum spielt. Die Kommission begrüßt die Erklärung Kroatiens über die Förderung der europäischen Werte in Südosteuropa und insbesondere die Entschlossenheit Kroatiens, dass der Beitrittsprozess von Kandidatenländern nicht durch bilaterale Differenzen behindert werden sollte. Der Beitritt Kroatiens bekräftigt das Engagement der EU für die europäische Perspektive aller westlichen Balkanländer —

GIBT HIERMIT EINE BEFÜRWORDENDE STELLUNGNAHME AB

zu dem Antrag der Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union.

Diese Stellungnahme ist an den Rat gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 2011

Für die Kommission

Štefan FÜLE

*Für die Erweiterung zuständiges Mitglied
der Kommission*

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 1. Dezember 2011****zu dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (14409/2011 – C7-0252/2011 – 2011/0805(NLE))****(Zustimmung)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Antrags der Republik Kroatien auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (14409/2011 – C7-0252/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission (KOM(2011) 667),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, des Protokolls und der Schlussakte,
 - gestützt auf die Artikel 74c und 81 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0390/2011),
- A. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Aufnahme des Beitrittslands und die mit dem Beitritt verbundenen Anpassungen im Entwurf des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union niedergelegt sind und das Parlament konsultiert werden sollte, falls der Vertragsentwurf wesentlich geändert wird;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission die weiteren Beitrittsvorbereitungen streng und objektiv begleiten und die kroatischen Behörden dabei unterstützen muss, ihren im Zuge der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; in der Erwägung, dass die Kommission das Parlament regelmäßig über den Umfang unterrichten muss, in dem die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen nachkommen, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts am 1. Juli 2013 ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen;
1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien zu übermitteln.
-

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
vom 5. Dezember 2011
über die Aufnahme der Republik Kroatien in die Europäische Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 49,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission ⁽¹⁾,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, dass die Republik Kroatien beantragt hat, Mitglied der Europäischen Union zu werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat gibt diesem Aufnahmeantrag statt; die Aufnahmebedingungen und die durch diese Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien geregelt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2011.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DOWGIELEWICZ

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.